

INHALT

Sonderurlaub anlässlich von Einsätzen zur Flüchtlingsunterbringung in Hamburg14

Die Personalabteilung informiert:

Sonderurlaub anlässlich von Einsätzen zur Flüchtlingsunterbringung in Hamburg

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen, Beamte, sowie Tarifbeschäftigte, die ausgebildete ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei den unten aufgeführten Hilfsorganisationen sind

Die Personalabteilung weist darauf hin, dass anlässlich der aktuellen angespannten Lage bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in Hamburg, die Behörde für Inneres und Sport zur Abwendung von Obdachlosigkeit derzeit auch verschiedene Hilfsorganisationen mit der Einrichtung, Ausstattung und Betreuung von Notunterkünften beauftragt. Es handelt sich dabei um das **Technische Hilfswerk**, das **Deutsche Rote Kreuz**, den **Arbeiter-Samariter-Bund**, die **Johanniter Unfallhilfe** und den **Malteser Hilfsdienst**.

Die Hilfsorganisationen sind darauf angewiesen, bei Bedarf auch ihre ausgebildeten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in der Gefahrenabwehr zu kurzfristigen Einsätzen bei der Errichtung neuer oder der winterfesten Herrichtung bestehender Unterkünfte heranziehen zu können. Die Behörde für Inneres und Sport unterstützt diese Maßnahmen, indem sie bei den Arbeitgebern dieser Helferinnen und Helfer für Freistellung oder kurzfristige Urlaubsgewährung wirbt und bei bezahlter Freistellung für behördlich erbetene Einsätze auf Antrag die Kosten der Fortzahlung des Entgelts erstattet.

Das Personalamt trifft aus diesem Anlass folgende Regelung nach Nr. 17 HmbSUrlR für die Bewilligung von Sonderurlaub für Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg:

Beamtinnen, Beamte sowie Tarifbeschäftigte, die von einer der oben genannten Hilfsorganisation **auf Grund eines Auftrages der Behörde für Inneres und Sport** zur Einrichtung und zum Betrieb einer Notunterkunft für neu ankommende Flüchtlinge kurzfristig zu Einsätzen für die Flüchtlingsunterbringung angefordert werden, kann – ggf. auch mehrfach – Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer von insgesamt höchstens 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligt werden.

Da die angeforderten Helferinnen und Helfer in diesen Fällen über die Hilfsorganisationen letztlich Aufgaben der FHH in der Flüchtlingsunterbringung wahrnehmen, wird empfohlen, auf die mögliche Erstattung der Entgeltfortzahlungskosten bei der Behörde für Inneres und Sport zu verzichten.

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.